



Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

Le Secrétaire Général de la Moselle
Olivier DELCAYROU
9, Place de la Préfecture
BP 71014
F-57034 Metz CEDEX 1

nachrichtlich:

Consulat General De France
Consule générale de France en Sarre
Mme Catherine ROBINET
Am Ludwigsplatz 10
66117 Saarbrücken

Bei Rückfragen
wenden Sie sich an:

Bearbeitung: Dr. Björn Finkler
Zeichen: E/5-A60.1-175/19-Fi
Tel.: 0681 501 4289
Fax: 0681 501 4488
E-Mail: b.finkler@umwelt.saarland.de
Datum: 17.08.2020

Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Enquête publique sur la demande d'autorisation présentée par la société AFYREN NEOXY à SAINT-AVOLD (commune de Moselle) : construction d'une unité de production d'acides carboxyliques sur la plate-forme de Carling
Consultation transfrontalière
- Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, Saarland

Anlagen:

- Ergebnisse der Immissionsmesskampagne Dorf im Warndt, Karlsbrunn, Lauterbach und Emmersweiler (Stand: November 2019)
- Ergebnisse der Feinstaubmesskampagne (Juni 2017 bis September 2018)

Sehr geehrter Herr DELCAYROU,

im Rahmen der öffentlichen Anhörung (Enquête publique) zu dem Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer Produktionseinheit für die Herstellung von Carbonsäuren am Industriestandort Carling/Saint-Avold haben Sie dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Möglichkeit einer Stellungnahme bis spätestens zum 18.08.2020 eingeräumt.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat hierzu die betroffenen Behörden im Saarland angehört und eine Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit für die angrenzenden saarländischen Gebiete durch das Vorhaben erstellt, die Ihnen hiermit zugesandt wird.



Der Minister

Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken
www.saarland.de

Öffentlicher Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen:

Sie erreichen uns mit den Saartal-Linien 102, 105, 121, 123, 127, 128 (Haltestelle Gutenbergstraße bzw. Luisenbrücke)



**Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
zu dem Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer Produktionseinheit für die Herstellung
von Carbonsäuren
am Industriestandort Carling/Saint-Avoid**

Vorhabenbeschreibung:

Die geplante Produktionseinheit ermöglicht die Herstellung von Carbonsäuren aus Nebenprodukten der Lebensmittelindustrie (Melasse, Vinasse und Zuckerrübenpulpe) mittels Fermentation in Verbindung mit Kaliumhydroxid und Schwefelsäure ohne genetisch veränderte Organismen. Mittels dieses Verfahrens können sämtliche kurzkettigen Säuren (C2 bis C6) hergestellt werden. Konkret handelt es sich um Essigsäure, Propionsäure, Butansäure, Isobutansäure, Pentansäure, Isopentansäure sowie Capronsäure.

Die gesamte Produktion der Carbonsäuren wird auf etwa 18.000 t/Jahr (19.560 t/Jahr insgesamt unter Berücksichtigung aller Säuren mit längerer Kohlenstoffkette) geschätzt. Gleichzeitig fällt in der Trocknungsphase Düngemittel als Nebenprodukt an.

Die Anlage ist genehmigungspflichtig und unterliegt darüber hinaus der europäischen Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie), die u.a. ein besonderes Überwachungssystem für solche Anlagen vorsieht. Auf Grund des anzeigebedürftigen Radius von 3 km für Anlagen mit einer ICPE-Klassifizierung (Installations Classées pour la Protection de l'Environnement) wurde die deutsche Seite an dem Verfahren beteiligt.

Die Produktionseinheit für die Herstellung von Carbonsäuren soll auf Parzelle 11F der Chemieplattform Carling-Saint Avold im Departement Moselle errichtet werden. Das im Eigentum von TPF stehende Gelände ist derzeit un bebaut und hat eine Fläche von etwa 3 Hektar. Es wird vollständig saniert und für die künftige Nutzung vorbereitet und ist zudem Gegenstand eines Leihvertrags mit TPF.

Der Anlagenstandort liegt etwa 1.500 m von der deutschen Grenze entfernt. Bis zur nächsten Wohnbebauung auf deutscher Seite, dem Völklinger Stadtteil Lauterbach, sind es etwa 2.400 m.

Das geplante Werk soll folgende Funktionseinheiten umfassen:

- Rohstoffeingang,
- Fermentation des Rohstoffs,
- Konzentration,
- Trocknung,
- Düngemittellagerung,
- Destillation,
- Lagerung der Fertigprodukte,
- Abpackung der Fertigprodukte,
- Abfertigung des Nebenprodukts und der Fertigprodukte,
- Betriebsmittel,
- Facility Management und Verwaltung.

Antragsunterlagen

Die eingereichten Antragsunterlagen sind folgendermaßen unterteilt:

- Teil A: Vorstellung des Antrags
- Teil B: Nicht-technische Zusammenfassung
- Teil C: Beschreibung des Standortes
- Teil D: Umweltverträglichkeitsstudie
- Teil E: Gefahrenstudie

Teil B der Antragsunterlagen lag auch in deutscher Sprache vor. Die Antragsunterlagen liegen dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie den durch das Ministerium beteiligten Stellen vor.

Zudem fand eine Vorstellung des Projekts durch den Antragssteller AFYREN gegenüber Vertretern des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz am 24.10.2019 statt.

Bewertung der Auswirkungen

Hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen der beantragten Errichtung und des Betriebes einer Produktionseinheit für die Herstellung von Carbonsäuren, kommt das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu folgenden Einschätzungen:

Abwasserentsorgung / Wasserqualität

In Kapitel 2.2 der nicht-technischen Zusammenfassung und in Kapitel 3.3.3 und 3.3.4. der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind die Auswirkungen der geplanten Anlage auf das Grundwasser sowie das Abwasser und somit auf die Wasserqualität des Wasserkörpers Merle dargestellt.

Gemäß der vorliegenden Unterlagen ist bei den Anlagen zur Produktion und Lagerung vorgesehen, durch mehrere Maßnahmen Einträge ins Grundwasser zu verhindern und zu detektieren (Rückhaltemaßnahmen, Oberflächenabdichtung Rückhaltebecken, Qualitätsüberwachung Grundwasser).

Betriebliches Abwasser fällt im Wesentlichen bei der Aufkonzentrierung der Carbonsäuren durch Verdampfen des Wassers im Rohprodukt an. Als relevante stoffliche Belastungen treten dabei erhöhte Werte für den chemischen Sauerstoff (CSB) und Ammoniumstickstoff auf. Diese lassen sich in der vorgesehenen biologische Behandlung verringern. Betriebliches Abwasser wird in bestehenden Behandlungsanlagen der Chemieplattform Carling (biologische Aufbereitungsanlage und Endaufbereitungsanlage) behandelt.

Weiterhin ist geplant Niederschlagsabfluss von undurchlässigen Flächen der Produktionsanlage in einem Regenwasserkanal getrennt von Produktionsabwässern abzuleiten, in Speicherbecken zu sammeln und ebenfalls der Abwasserbehandlung der Chemieplattform zuzuführen.

Den Angaben der Antragstellerin zufolge werden die von der zuständigen Behörde festgelegten Überwachungswerte im Kläranlagenablauf auch zukünftig eingehalten. Bezüglich CSB und Gesamtstickstoff sind diese mit in Deutschland geltenden Anforderungen gemäß Anhang 22 der Abwasserverordnung vergleichbar.

Die Einleitung des behandelten Abwassers erfolgt in das Gewässer Merle, das in die Rossel mündet. Daher sind mit dem Vorhaben potenzielle Auswirkungen auf Oberflächengewässer auf deutschem Staatsgebiet verbunden. Laut vorliegender Immissionsbetrachtung wird nur der Parameter Ammoniumstickstoff einen relevanten Beitrag zur Gesamtbelastung der Merle leisten und zukünftig 5,9% der Gesamtfracht im Gewässer ausmachen. Zur Reduzierung dieser Fracht nötige Maßnahmen werden noch von der Antragstellerin geprüft und sind derzeit nicht festgelegt. Die Abwasserbehandlung soll in den bereits genehmigten Kläranlagen der Firma Arkema erfolgen. Die in dem Genehmigungserlass für die Endaufbereitungskläranlage (STF) festgelegtem Emissionsgrenzwerte werden laut Antragsunterlagen sicher eingehalten. Eine entsprechende Vereinbarung, in der die Firma Arkema ihr Einverständnis erklärt, die Abwässer von AFYREN entgegenzunehmen und in ihren Kläranlagen zu behandeln, liegt den Antragsunterlagen bei.

Bei Ausführung des Vorhabens gemäß der eingereichten Unterlagen sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Bei der Bewertung sind Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und die Zielsetzung des 2. Bewirtschaftungsplans für das Saarland zu berücksichtigen. Demnach ist in der Rossel bis zum Jahr 2027 ein guter Zustand zu erreichen. Derzeit wird der chemische Zustand als „nicht gut“, der ökologische Zustand als „schlecht“ und die Belastung mit Ammoniumstickstoff (unterstützende Qualitätskomponente) als „schlecht“ eingestuft. Durch die bereits hohe Grundbelastung ist keine Verschlechterung des Gewässerzustands der Rossel zu erwarten. Aufgrund der hohen Grundbelastung mit organischen Stoffen und Schwermetallen sollten Maßnahmen zur Belastungsreduzierung geprüft werden. In Zusammenhang mit der Ammoniumbelastung ist weiterhin das Verbesserungsgebot der WRRL zu beachten.

Anlässlich des vorliegenden Genehmigungsverfahrens sollten daher, in Zusammenarbeit mit den französischen Behörden, Maßnahmen auf der bestehenden Kläranlage zur Verringerung der Ammoniumimmissionen in Merle und Rossel festgelegt werden.

Luftverunreinigungen

Die Antragsunterlagen, insbesondere die Etude des Risques Sanitaires (ERS, Studie zu Gesundheitsrisiken) als Teil des Genehmigungsantrages (DDAE) vom 20.11.2019, enthalten Angaben zu möglichen Luftverunreinigungen durch den Betrieb der geplanten Anlage. Die gasförmigen Emissionen aus dem Vergärungsprozess und den Bereichen Aufkonzentration, Trocknung, Destillation sowie Ausgasungen der Lagerbereiche werden gefasst und über eine thermische Oxidationsanlage (Nachverbrennung) abgeleitet. Die thermische Oxidationsanlage,

deren Verfügbarkeit mit 98 % angegeben wird, emittiert laut den vorliegenden Unterlagen SO_x, NO_x, HCl, leichtflüchtige organische Verbindungen (VOC), NH₃, H₂S und CO. Die dargestellten Emissionsgrenzwerte entsprechen den Anforderungen des abgeänderten Erlasses vom 02.02.1998, der in Kapitel 2 ab Artikel 27 die Emissionen ausgewählter Luftschadstoffe regelt (Arrêté du 2 février 1998 modifié relatif aux prélèvements et à la consommation d'eau ainsi qu'aux émissions de toute nature des installations classées pour la protection de l'environnement soumises à autorisation). Diese Emissionsgrenzwerte sind in etwa mit denen der deutschen TA Luft vergleichbar.

Die Studie zu Gesundheitsrisiken kommt zum Schluss, dass durch die geplanten Aktivitäten der Anlage keine gesundheitlichen Risiken für die Bevölkerung in der Umgebung bestehen. Grundlage der Studie ist eine Ausbreitungsrechnung mit dem Modell ADMS 5.2.1 von CERC, das von der Ineris (Institut national de l'environnement industriel et des risques) empfohlen wird. Betrachtet wurden hierbei Immissionsorte in einem 3 km mal 3 km großen Bereich um den geplanten Anlagenstandort mit den französischen Kommunen St. Avold, L'Hôpital, Carling, Diesen, Porcellette sowie als zusätzlicher Immissionsort ein Punkt auf der französisch-deutschen Grenze (ca. 1.500 m von der Anlage entfernt). Im Ergebnis werden durch den Betrieb der neuen Anlage an keinem der Beurteilungspunkte signifikant erhöhte Immissionswerte erwartet. Die nächstgelegene Wohnbebauung des Völklinger Stadtteils Lauterbach liegt ca. 2.400 m und somit noch weiter als die betrachteten Beurteilungspunkte von dem geplanten Anlagenstandort entfernt. Daher ist auf deutschem Staatsgebiet gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen nicht mit Umwelteinwirkungen durch die Emissionen der Anlage zu rechnen.

Nach dem Stickstoffleitfaden für BImSchG-Anlagen sind Anlagen mit Schornsteinhöhen von mehr als 20 m, die nur NO_x emittieren, nicht relevant für Stickstoffdeposition. Für die AFYREN-Anlage ist ein Schornstein mit 30 m Höhe vorgesehen. Die Ammoniakemissionen der AFYREN-Anlage betragen pro Jahr nach vorliegenden Unterlagen etwa 1,3 Tonnen. Nach Anhang 1 der TA Luft ergibt sich unter Zugrundelegung einer bodennahen Quelle, d.h. ohne Berücksichtigung eines Schornsteines ein Mindestabstand zu Ökosystemen, Kleingärten und Baumschulen von 232 m. Da im vorliegenden Fall die Abgase über einen 30 m hohen Schornstein abgeleitet werden, ist mit einer noch viel stärkeren Verdünnung/Dispersion zu rechnen. Die Massenströme sind folglich nicht geeignet, negative Auswirkungen auf das Saarland hervorzurufen.

Geruchsbelastung

In Kapitel 2.2 der nicht-technischen Zusammenfassung und in Kapitel 3.2.7 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung werden mögliche Geruchsbelästigungen durch den Betrieb der Anlage betrachtet.

Die Antragsunterlagen enthalten ein Geruchsgutachten sowie eine Ausbreitungsstudie hinsichtlich problematischer Geruchsstoffe, die im Betrieb der Anlage entstehen. In die Studie mit einbezogen war auch die nächstgelegene Wohnbebauung auf deutscher Seite, etwa 2.400 m entfernt in Lauterbach. Die Ausbreitungsrechnung ergab für die deutsche Seite einen maximalen Immissionswert von 0,5 uo_E/m³ (0,5 europäische Geruchseinheiten). Die

Wahrnehmbarkeitsschwelle liegt zum Vergleich bei $1 \text{ uo}_E/\text{m}^3$ und die Unbehaglichkeitsschwelle gemäß dem französischen Erlass für Kompostierungsanlagen bei $5 \text{ uo}_E/\text{m}^3$. Die Unbehaglichkeitsschwelle ist gleichzeitig als einzuhaltender Grenzwert gesetzt. Die Ausbreitungsrechnung wurde unter einem 98%-Perzentil durchgeführt, d.h. in 98% der Stunden eines Jahres wird der Grenzwert von $5 \text{ uo}_E/\text{m}^3$ an den Beurteilungspunkten eingehalten. Während 175 Stunden eines Jahres kann er demgemäß überschritten werden. Dies kann, neben einer Störung der thermischen Oxidationsanlage, dazu führen, dass kurzzeitig Gerüche oberhalb der Wahrnehmungsschwelle von $1 \text{ uo}_E/\text{m}^3$ auch auf deutscher Seite auftreten. Dies wäre auch nach deutschem Recht zulässig, wenn die Geruchsstunden in Wohngebieten 10% der Jahresstunden nicht überschreiten.

Eine Vorbelastung mit Geruchsimmissionen wurde nicht ermittelt. Nach deutschem Recht kann dies entfallen, wenn die Zusatzbelastung der Neuanlage nicht mehr als 2% Geruchsstunden pro Jahr verursacht. Hier unterscheiden sich französische und deutsche Regelwerke.

Für die projektierte AFYREN-Anlage gelten u.a. die BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche vom 30. Mai 2016. Diese Schlussfolgerungen enthalten auch Anforderungen für ein Management der Geruchsemissionen (Überwachung, Vermeidung, Verringerung), die im Betrieb der Anlage umzusetzen sind. Es wird erwartet, dass diese Vorgaben entsprechend umgesetzt werden.

Lärmbelastung

In Kapitel 2.2 der nicht-technischen Zusammenfassung und in Kapitel 3.2.6 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind die schalltechnischen Auswirkungen des Projekts auf die maßgeblichen Immissionsorte in der Anlagenumgebung dargestellt.

Die geplante Anlage befindet sich etwa 2.400 m entfernt von der nächstgelegenen Wohnbebauung auf deutschem Staatsgebiet in Lauterbach. Mit einer Überschreitung der nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der AFYREN-Anlage ist auf deutscher Seite nicht zu rechnen.

Hinsichtlich Lärmimmissionen sind somit von der geplanten Anlage keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf deutsches Staatsgebiet zu erwarten.

Verkehr

In Kapitel 2.2 der nicht-technischen Zusammenfassung und in Kapitel 3.2.4 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind die Auswirkungen der geplanten Änderungen auf den Verkehr dargestellt.

Der gesamte Transport in Zusammenhang mit dem Projekt erfolgt über die Straße:

- Lkw für die Lieferung von Rohstoffen und den Abtransport der Fertigprodukte und Nebenprodukte,
- Personenkraftwagen für die Beförderung von Mitarbeitern.

Der Schwerlastverkehr wird auf 20 bis 25 Lastkraftwagen pro Tag geschätzt, d.h. maximal 50 Fahrten pro Tag. Der Verkehr von Personenkraftwagen wird etwa 140 Fahrten pro Tag ausmachen (70 PKW pro Tag, einschließlich Subunternehmer, Besucher und Kunden). Der Schwerlastverkehr wird tagsüber und unter der Woche abgewickelt, der PKW-Verkehr weitgehend werktags stattfinden, mit Ausnahme von Schichtwechseln der Mitarbeiter in der Nacht und am Wochenende.

Der durch das Projekt verursachte Verkehr soll über die französische Nationalstraße N33 ablaufen, welche als Teil des französischen Fernstraßennetzes in erster Linie dem überregionalen und internationalen Verkehr dient. Der durch das Projekt verursachte Verkehr entspricht 1 % des Verkehrs auf der französischen Nationalstraße N33.

Bodenschutz

In Kapitel 2.2 der nicht-technischen Zusammenfassung und in Kapitel 3 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind die Auswirkungen des geplanten Projekts auf die Böden dargestellt.

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sind nicht unmittelbar betroffen, da auf deutschem Staatsgebiet kein Eingriff in die Bodenzone erfolgt.

Laut Antragsunterlagen unterschreitet die Konzentration versauerungsrelevanter Luftschadstoffe (SO_2 , NO_x , HCl , NH_3 , H_2S) die Schwelle zur kontinuierlichen Überwachung (Messung erfolgt 1x jährlich). Die Richtwerte der TA-Luft werden eingehalten. Somit sind auch mittelbare negative Einwirkungen auf das Schutzgut Boden auf deutscher Seite nicht zu erwarten.

Naturschutz

In Kapitel 2.2 der nicht-technischen Zusammenfassung und in Kapitel 3.4 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind die Auswirkungen des geplanten Projekts auf die natürliche Umwelt dargestellt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind aufgrund der Entfernung keine Naturschutzbelange betroffen.

Biologische Sicherheit

Im vorgesehenen biotechnologischen Produktionsverfahren werden keine gentechnisch veränderten Mikroorganismen eingesetzt. Somit unterliegt die Anlage nicht den Anforderungen des Gentechnikrechts. Sollten im Verfahren pathogene Mikroorganismen zum Einsatz kommen,

so ist für den Fall, dass diese z. B. über das Abwasser in die Umwelt gelangen, sicher zu stellen, dass von ihnen keine Gefährdung für die Allgemeinheit ausgehen kann.

Störfälle

In Kapitel 3 der nicht-technischen Zusammenfassung und in der vorgelegten Gefahrenstudie sind die Anlagensicherheit und das damit verbundene Störfallrisiko der geplanten Anlage umfassend beschrieben. Die geplante Anlage der Firma AFYREN unterliegt gemäß den Antragsunterlagen nicht der europäischen SEVESO-III-Richtlinie und ist somit kein sogenannter Störfallbetrieb. Die Antragsunterlagen enthalten gemäß französischem Recht dennoch eine Gefahrenstudie (Etude de dangers), die mögliche Störfallszenarien beschreibt. Die Auswirkungen der Szenarien sind limitiert und bleiben gemäß der Studie auf die Chemieplattform beschränkt.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen potenzieller Störfälle auf deutsches Staatsgebiet bestehen gegen die beantragte AFYREN-Anlage keine Bedenken.

Katastrophenschutz

In Kapitel 3 der nicht-technischen Zusammenfassung und in der vorgelegten Gefahrenstudie ist die Risikobewertung der geplanten Anlage dargestellt.

Aufgrund der in deutscher Sprache vorliegenden "nicht technischen Zusammenfassung", bei denen im Zusammenhang mit der Gefahrenbewertung insbesondere die externen Risiken und die Risikoanalyse der Produktionsanlage in Augenschein genommen wurden, wird aus Sicht des Katastrophenschutzes festgestellt, dass die Auswirkungen der Gefahren mit Blick auf schwerwiegende Unfälle, die durch den Betrieb eintreten können, sich auf geografisch eng begrenzte Bereiche mit geringer Wirkungsentfernung außerhalb des Betriebsstandortes beschränken. Diese Einschätzung beruht zum einen aus den Tabellen mit Kartierungen der Druck- sowie der Thermischen Auswirkungen von Gefahrenereignissen, insbesondere aus den Angaben im Anhang 28, Tabelle 12, Seite 37, in der die Zusammenfassung der Gefahrenereignisse (Wahrscheinlichkeit, Schweregrad, Kinetik) mit Entfernungen des Wirkungsabstandes dargestellt sind, und zum anderen aus den Angaben im Anhang 28, Tabelle 2 „Gefahren der Standortausrüstung“, Seite 21, wonach die Auswirkung eines Störfalls als unwesentlich eingeschätzt wird.

Zur Bewertung der wechselseitigen Risiken von Anlagen diverser Betreiber auf der Chemieplattform ist eine Betrachtung im Hinblick auf einen möglichen Domino-Effekt unabdingbar. Die Chemieplattform Carling umfasst verschiedene Betriebe, die der SEVESO-Richtlinie unterliegen. In diesem Zusammenhang wurde am 22. Oktober 2013 ein Plan zur Verhütung technologischer Risiken (PPRT) von der Präfektur genehmigt. Auf dessen Grundlage ist davon auszugehen, dass die Risiken durch benachbarte Betriebe bei der Vorabbewertung der Risiken der Anlage entsprechend berücksichtigt wurden (Tabelle 3, Seite 24, „Zusammenfassung der externen Risiken - Industrieumgebung“).

Bei dem Punkt 3.8 „Schlussfolgerungen“ der nicht-technischen Zusammenfassung gibt auf Seite 40 in Bezug auf die „Löschwasserrückhaltung“ eine irritierende Formulierung. Hier heißt es, „da die Rückhaltung nicht durch Trennmauern abgeschlossen ist (Rückhaltung erfolgt ausschließlich durch Gefälle, um den Verkehr und das Handling mit Flurförderzeugen zu erleichtern), sei die Umsetzung zusätzlicher Löschmittel nicht denkbar“. Diese Formulierung erscheint nicht realistisch, könnte aber einer fehlerhaften Übersetzung geschuldet sein.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass Gefahrenpotenziale, die zu einer Großschadenslage oder Katastrophe im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) führen könnten, für die neue Produktionseinheit des Unternehmens AFYREN-NEOXY nicht gesehen werden. Insbesondere ist nicht von einem erhöhten Gefährdungspotenzial für die im unmittelbaren Einzugsbereich der Plattform liegenden saarländischen Grenzgebiete auszugehen. Folglich wird das Saarland aus Sicht des Katastrophenschutzes durch die neue Produktionseinheit der Firma AFYREN nicht stärker als bisher betroffen sein.

Zusammenfassung

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sieht durch die Errichtung und den Betrieb einer Produktionseinheit für die Herstellung von Carbonsäuren keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf saarländisches Gebiet.

Obwohl nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen ist, dass keine signifikanten Geruchsbelastungen durch den Betrieb der Produktionseinheit für die Herstellung von Carbonsäuren für das deutsche Staatsgebiet zu erwarten sind, empfiehlt das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz allerdings für den Fall, dass es im Anlagenbetrieb dennoch zu Geruchsbelästigungen kommt, vorsorglich zusätzliche verfahrenstechnische Maßnahmen zur Reduzierung der möglichen Geruchsbelastung zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

Zudem muss im Falle von Störungen der thermischen Oxidationsanlage sichergestellt sein, dass die Anlage heruntergefahren wird, und so mögliche Geruchsbelästigungen vermieden werden.

Zudem wird erwartet, dass die Vorgaben der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen insbesondere hinsichtlich des Managements der Geruchsemissionen (Überwachung, Vermeidung, Verringerung) umgesetzt werden.

Um erkennen zu können, ob es zu Geruchswahrnehmungen auch außerhalb der Plattform kommt, ist ein geeignetes Beschwerdemanagement für Gerüche vom Betreiber mit Beginn des Anlagenbetriebes bereit zu halten. Auch von deutscher Seite soll dieses Bürgerinnen und Bürgern, die Gerüche wahrnehmen, die Möglichkeit bieten, dies entsprechend mitzuteilen. Der Betreiber erhält dadurch die Möglichkeit gezielte zusätzliche Maßnahmen ergreifen. Gleichzeitig erhalten die Behörden einen Anhaltspunkt dafür, inwiefern die Geruchsbelästigungen erheblich sein könnten.

Darüber hinaus ist es sinnvoll, mittels Mitteilungen an die Behörden und die Bürgermeister über geplante Arbeiten (z. B. Wartungen), die ggf. mit Geruchswahrnehmungen einhergehen könnten, zu informieren. Dies sollte spätestens dann in das Mitteilungssystem aufgenommen werden, wenn bekannt ist, welche besondere Betriebszustände zu Geruchswahrnehmungen führen können.

Ein geeignetes Mitteilungssystem wurde Anfang 2020 von den auf der Chemieplattform Carling ansässigen Firmen Arkema und TPF nach dem Austritt von Ethylacrylat bei der Firma Arkema im Herbst 2019 und den daraus resultierenden Geruchsbelästigung vorgestellt. Es wird erwartet, dass sich AFYREN diesem Geruchsmeldesystem anschließt, damit eine schnelle und zuverlässige Information über Gerüche ermöglicht werden kann.

Bezüglich der Einleitung des behandelten Abwassers ist durch die bereits hohe Grundbelastung keine Verschlechterung des Gewässerzustands der Rossel zu erwarten. Aufgrund der hohen Grundbelastung mit organischen Stoffen und Schwermetallen sollten jedoch Maßnahmen zur Belastungsreduzierung geprüft werden. In Zusammenhang mit der Ammoniumbelastung ist weiterhin das Verbesserungsgebot der WRRL zu beachten.

Anlässlich des vorliegenden Genehmigungsverfahrens sollten daher Maßnahmen auf der bestehenden Kläranlage zur Verringerung der Ammoniumimmissionen in Merle und Rossel festgelegt werden.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird vorsorglich das aktuelle Messprogramm fortführen, um die Entwicklung der Luftschadstoffbelastung nach Umsetzung des Projektes zu beobachten.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Jost